

Satzung

des SV Rhenania 05 Würselen e.V. vom 24.04.2009

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SV Rhenania 05 Würselen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 4061 eingetragen.
2. Vereinssitz ist Würselen. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
3. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein e.V., den Verbänden, denen dieser angehört, und im Stadtsportverband Würselen. Bei Beitritt zu anderen Verbänden oder die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Vereinen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein unterwirft sich und jedes seiner Mitglieder den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und tritt seine Vereinsstrafgewalt, soweit diese zuständig sind, an sie ab.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen nur in angemessenem Rahmen. Werden Aufwendungs- und Ehrenamtszuschüsse gezahlt, sind der durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit von Vereinen gesetzte Rahmen und der steuerbefreite Rahmen zu beachten.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und charakterlichen Erziehung junger Menschen.
5. Dies wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen zur Körperertüchtigung und der Förderung des Gemeinnsinns. Hierzu werden insbesondere Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen durchgeführt, die Errichtung, die Einrichtung und der Betrieb von Sportanlagen gefördert, Ausrüstungsgegenstände zur Ausübung des Sports beschafft und der Übungs- und Spielbetrieb der Jugend- und Seniorenmannschaften organisiert.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand, über die Aufnahme Jugendlicher der Jugendvorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung einer Lastschriftberechtigung zum Einzug des Beitrags oder mit der Zahlung des ersten Beitrags.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren einmal jährlich eingezogen. Auf begründeten Wunsch eines Mitglieds können andere Regelungen getroffen werden.
4. Die Beiträge der jugendlichen Mitglieder werden von der Jugendabteilung eingezogen und stehen dieser zur Verfügung.
5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, bei Jugendlichen der Jugendvorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, im Falle der juristischen Person mit deren Auflösung, dem freiwilligen Austritt des Mitglieds, dem Erlöschen der Mitgliedschaft und dem Ausschluss des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Für aktive Sportler gelten die Austritts- bzw. Wechselbestimmungen des jeweiligen Sportverbandes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein abgelaufenes Kalenderjahr nach schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgestellt. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied, das grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Widerspricht das Mitglied der Vorstandsentscheidung, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt worden ist.
6. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge oder Spenden.

§ 5 – Organe des Vereins

Der Verein handelt durch folgende Organe:

- Geschäftsführender Vorstand
- Verwaltungsrat
- Mitgliederversammlung
- Jugendtag
- Jugendausschuss

§ 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verträge und andere Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung

und Unterschrift durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder. Die Bestimmungen des § 12 über die Jugendabteilung bleiben unberührt.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den in Absatz 1 Genannten, dem 1. Kassierer und dem 2. Geschäftsführer. Diese führen die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an: 2. Kassierer, der Fußballobmann, bis zu drei Beisitzer und die in dieser Satzung vorgesehenen Mitglieder.
4. Der Vorstand kann weiteren zur Mitarbeit bereiten Mitgliedern die Mitarbeit im Vorstand ermöglichen.
5. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer.
6. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen, die für den Verein Zahlungsverpflichtungen zur Folge haben können, bedürfen der Zustimmung zweier Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.
7. Über die Entscheidungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Verfasser und einer in Abs. 5 genannten Personen, in der Regel vom 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
8. Eilbedürftige Entscheidungen können zwischen den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes telefonisch getroffen werden. Abs. 6 gilt sinngemäß. Die getroffene Entscheidung ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 7 – Amtsdauer des Vorstandes und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
2. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, teilt es dies dem Geschäftsführenden Vorstand per Einschreiben mit.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes i.S. des § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen für den Rest der laufenden Amtsperiode wählen oder eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.
4. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 26 BGB aus, tritt innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung auf Einladung des verbliebenen Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des Sprechers des Verwaltungsrats, zur Nachwahl zusammen. Bis zur Nachwahl führen das verbliebene Mitglied des Vorstandes i.S. des § 26 BGB und der Sprecher des Verwaltungsrates die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins.
5. Tritt der gesamte Geschäftsführende Vorstand vor Ende der Amtsdauer zurück, gilt Absatz 4 sinngemäß. Die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins werden bis zur Neuwahl des Vorstandes vom Verwaltungsrat geführt. Dieser übernimmt die Rechte und Pflichten des Vorstandes gem. § 6.

§ 8 – Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft einen Sprecher.
2. Der Verwaltungsrat kommt bei Bedarf auf Einladung des Sprechers zusammen. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Der Sprecher ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Sieht der Verwaltungsrat das Wohl des Vereines gefährdet, kann er nach Anhörung des Geschäftsführenden Vorstandes durch einstimmigen Beschluss die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, kann der Sprecher des Verwaltungsrates die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung tritt im I. Quartal des jeweiligen Jahres zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Sprecher des Verwaltungsrates auf Beschluss dieses Gremiums die Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies zum Wohle des Vereines für erforderlich hält. Er ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dies verlangt. Im Falle seiner Verhinderung oder Weigerung erfolgt die Einladung durch den 2. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer.
3. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Satzung erfordert oder 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.
4. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen bzw. einladen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
6. Die Einladungen an die teilnahmeberechtigten Mitglieder erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. In begründeten Eilfällen kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 10 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme und Erörterung der Rechenschaftsberichte des Geschäftsführenden Vorstandes,

- die Entgegennahme der Berichte der Jugendabteilung,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Verwaltungsrates,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Vertreter,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen bzw. eines Überziehungskredites von mehr als 2.000 €,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und
- den Beschluss über die Auflösung des Vereines.

2. Weitere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung. Außerdem kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss für einen bestimmten Zeitraum eine oder mehrere Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen oder Zuständigkeiten an sich ziehen.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, falls diese Satzung keine andere Regelung trifft.
3. Die Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
4. Die Versammlung wählt einen Protokollführer.
5. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
6. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen.
7. Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis zum Beginn der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter gibt der Versammlung die Änderungsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt. Der Antragsteller erhält Gelegenheit, den Antrag zu begründen. Nach Stellungnahme durch ein Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in das Protokoll aufzunehmen.
9. Weiterhin enthält das Protokoll: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse.

10. Werden Satzungsänderungen beschlossen, sind die geänderten Bestimmungen dem Protokoll beizufügen.
11. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 – Die Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen und vom Vereinsjugendtag gewählten Mitgliedern.
2. Der Vereinsjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Hierzu sind alle Jugendlichen des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vereinsjugendtag wählt den Jugendausschuss. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder des Vereins können als Zuhörer, der Vorstand beratend, am Jugendtag teilnehmen.
4. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Jugendgeschäftsführer, dem Kassierer und dem Jugendsprecher. Mit Ausnahme des Jugendsprechers müssen die Mitglieder des Jugendausschusses das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Jugendausschuss ist der ersten auf seine Wahl folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
6. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die von der Jugendabteilung gem. § 3 Abs. 4 eingezogenen Beiträge verbleiben in der Jugendkasse.
7. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Vereinssatzung. Er entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Er ist für sein Handeln gegenüber dem Jugendtag, dem Vorstand des Vereins und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
8. Die Tätigkeit der Jugendabteilung kann durch eine vom Vereinsjugendtag zu beschließende Jugendordnung geregelt werden. Diese muss im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinssatzung stehen.
9. Der Jugendleiter, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, ist beratendes, in Angelegenheiten, die die Jugendabteilung betreffen, stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter können an Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilnehmen.

§ 13 – Haushaltsführung, Kassenwesen, Vermögensverwaltung

1. Der Vorstand darf Entscheidungen, die dem Verein Kosten verursachen können, nur treffen, wenn die Deckung der Kosten durch Vereinseinnahmen, Vereinsvermögen oder durch sonstige Zuwendungen gesichert ist.
2. Zur Erhaltung der Liquidität kann, die Zustimmung der kontoführenden Bank vorausgesetzt, nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ein Überziehungskredit in Anspruch genommen werden. Dieser darf unter Einbeziehung der zu erwartenden und bereits berechneten Zinsen den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen. Der Kredit ist innerhalb des nächsten Geschäftsjahres auszugleichen. Ist

absehbar, dass dies nicht möglich sein wird, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

3. Alle Kassenanweisungen sind von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Ausgaben, die den Betrag von 250 € übersteigen, müssen zuvor vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden, falls sie nicht aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.
4. Ein Exemplar dieser Satzung ist bei allen kontoführenden Banken zu hinterlegen.

§ 14 – Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie führen die Kassenprüfungen unabhängig und objektiv durch. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kasse des Vereins und die Kasse der Jugendabteilung sind vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Weitere Prüfungen sind auf Veranlassung der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes bzw. der Jugendabteilung vorzunehmen.

§ 15 – Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Die Abwicklung des Vereins erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand i.S. von § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt evtl. vorhandenes Vermögen der Stadt Würselen zu, die es zur Förderung des Sports verwendet.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 24.04.2009 und nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.